

Antrag 83/I/2021**KDV Mitte + Forum Netzpolitik****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Online-Belästigungen „Cyberstalking“**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Abgeordneten des
 2 Bundestags und die sozialdemokratischen Mitglieder der
 3 Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass **§ 1 Absatz 2 GewSchG (Gewaltschutzgesetz)** um ein benanntes
 4 Regelbeispiel der „**Verfolgung im Internet**“ ergänzt und
 5 das GewSchG um eine **Sperr- und Löschanordnung bei Cyberstalking Handlungen** erweitert wird.

6
 7
 8
 9
 10

Begründung

11 „Cyberstalking“, die permanente Überwachung, Belästigung und Bedrohung anderer Menschen über das Internet, stellt die freie Kommunikation im Netz vor erhebliche Probleme.

12 _Eine neue Strafbestimmung, die unter Umständen auch
 13 auf „Cyberstalker“ angewendet werden kann, findet sich
 14 im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) vom 11.12.2001. Danach macht sich strafbar, wer bestimmten vollstreckbaren
 15 Anordnungen eines Gerichts, die den Schutz einer konkreten Person vor Gewalt oder unzumutbaren Nachstellungen
 16 betreffen, zuwiderhandelt (§ 4 GewSchG). Das Gesetz schützt Frauen und Männer gleichermaßen. Eine Nachstellung liegt nach **§ 1 Abs. 2 GewSchG** vor, wenn der*die
 17 Täter*in widerrechtlich mit einer Verletzung des Lebens,
 18 des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit des Opfers
 19 gedroht hat (Nr. 1). Dasselbe gilt aber auch dann, wenn eine Person einen Hausfriedensbruch begeht (Nr. 2 a) oder
 20 eine andere Person „dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt
 21 nachstellt oder sie unter Verwendung von **Fernkommunikationsmitteln** verfolgt“ (Nr. 2 b).

22
 23
 24
 25
 26
 27
 28
 29
 30
 31
 32
 33
 34 Unter den Begriff „Fernkommunikationsmittel“ fallen
 35 auch die elektronischen Kommunikationsmittel. Das bloße Beobachten und Sammeln von Daten dürfte allerdings
 36 noch nicht als ein „Verfolgen“ i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2b
 37 GewSchG zu verstehen sein; vielmehr deutet schon die
 38 Parallelstellung zur „wiederholten Nachstellung“ und zu
 39 den Tathandlungen von § 1 Abs. 2 Nr. 1 darauf hin, dass
 40 das Opfer die Verfolgung bemerken und sich von ihr erheblich gestört fühlen muss. Andererseits meint „verfolgen“ gerade im Kontext des Internets nicht nur das (echte oder virtuelle) Nachstellen, sondern darüber hinaus auch
 41 das Publizieren belästigender oder beleidigender Inhalte
 42 zum Zweck der Kenntnisaufnahme durch Dritte. Insofern ist
 43 der Begriff der „Verfolgung“ also weit auszulegen, was so-

Empfehlung der Antragskommission**Ablehnung (Konsens)**

- LPT I-2021: **Überweisung an ASJ**
- LPT II-2021: **Stellungnahme ASJ**

Votum ASJ: Ablehnung

Die Ergänzung von § 1 Absatz 2 GewSchG um ein weiteres Regelbeispiel „Verfolgung im Internet“ erscheint derzeit nicht erforderlich, da die von der KDV Mitte + Forum Netzpolitik angestrebte Regelung bereits durch das Gewaltschutzgesetz abgedeckt wird.

Nach § 1 Abs. 2 kann das Gericht anordnen, dass der Täter es unterlässt, Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen, wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Unzumutbare Belästigungen durch wiederholtes Nachstellen oder Verfolgung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln sind beispielsweise die wiederholte Beobachtung und Überwachung einer Person, unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln wie Telefon, Telefax, **Internet** oder Mobiltelefon. Daher werden derzeit von den Gerichten derzeit bereits regelmäßig Anordnungen getroffen, die es der/dem Antragsgegner/-in untersagen, Verbindung zu der/dem Antragsteller/-in aufzunehmen, weder persönlich noch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aller Art, wie Telefon, **Internet**, Briefe, E-Mails, SMS, auch nicht unter Einschaltung dritter Personen.

Die Ergänzung „Verfolgung im Internet“ als Regelbeispiel schließt keine Regelungslücke, sondern ist verfassungsrechtlich unbestimmt.

Soweit es den Antragstellern um die bessere strafrechtliche Erfassung von Cyberstalking-Verhaltensweisen geht, ist neben dem primär zivilrechtlichen Gewaltschutzgesetz auch die Regelung des § 238 StGB (Nachstellung) zu berücksichtigen. Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings vom 10. August 2021 ist der strafrechtliche Schutz bereits verbessert worden. Insbesondere ist der enthaltene Katalog der Tathandlungen um spezifische Vorgehensweisen des

48 wohl vom Wortlaut der Norm gedeckt als auch von ih-
49 rem Telos geboten ist. Die durch die Verfolgung bewirkte
50 Belästigung muss "unzumutbar" sein. Diese Bestimmung
51 räumt dem Richter*in eine nicht unbeträchtliche Ermes-
52 sensfreiheit ein, die dazu genutzt werden kann, den Er-
53 fordernissen des Einzelfalls, insbesondere einer besonde-
54 ren Beziehung zwischen Täter*in und Opfer, gerecht zu
55 werden. Das Gericht hat nach § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG die
56 Möglichkeit, "die zur Abwendung weiterer Verletzungen
57 erforderlichen Maßnahmen zu treffen". Das Gericht kann
58 insbesondere anordnen, dass der*die Täter*in es unter-
59 lässt, weiterhin mit der anderen Person Verbindung auf-
60 zunehmen (§ 1 Abs. 1 S. 2 GewSchG). Dazu gehört, wie das
61 Gesetz ausdrücklich festlegt, auch die Verbindung über
62 Fernkommunikationsmittel. Dies bedeutet, dass sich auch
63 ein*e online-Verfolger*in nach § 4 GewSchG strafbar ma-
64 chen kann, wenn er gegen ein entsprechendes Kontakt-
65 verbot verstößt. Zuvor muss allerdings erst eine entspre-
66 chende richterliche Anordnung vor einem Zivilgericht be-
67 antragt und begründet werden. Das kann durchaus Zeit
68 in Anspruch nehmen. Zum anderen setzt eine richterli-
69 che Anordnung nach § 1 GewSchG voraus, dass der*die Tä-
70 ter*in namentlich bekannt ist. Daran wird es in vielen Fäl-
71 len der online-Belästigung fehlen. Schon aus diesen Grün-
72 den reicht das Gewaltschutzgesetz zur Bekämpfung des
73 "Cyberstalking" nicht aus.

Cyberstalkings erweitert worden (§ 238 Absatz 1 Num-
mern 5 bis 7 StGB). Mit Blick auf diese auch ohne ziv-
ilrechtliche Unterlassungsanordnung bestehende Straf-
barkeit erscheint die vorgeschlagene Änderung des Ge-
waltschutzgesetzes nicht erforderlich.

Soweit die Antragsbegründung andeutet, dass zukünftig
in Fällen von Cyberstalking im Internet auf eine gericht-
liche Unterlassungsanordnung verzichtet werden soll,
kann dem schon wegen des damit einhergehenden straf-
rechtlichen Vorwurfs in § 4 GewSchG und den damit not-
wendigen Bestimmtheitserfordernissen nicht beigetreten
werden. Weder der Zeitfaktor, noch die Anonymität der
Täter im Netz würde durch die Erweiterung des Geset-
zes verändert werden. Ziel des Antrages, frühzeitiger straf-
rechtlich einen Eintrag im Netz zu sanktionieren, ist nicht
gerechtfertigt, da das Strafrecht ultima ratio sein muss.